

Internationale Kompetenzen stärken – Auslandsaufenthalte für Auszubildende!

Handreichung zur Durchführung von Auslandsaufenthalten
1. Auflage, August 2005

Inhaltsübersicht:

1. Vorteile von Auslandsaufenthalten
2. Rechtliche Grundlage
3. Formen
 - 3.1. Einzelmaßnahmen
 - 3.2. Projekte/Programme
 - 3.3. Grenzüberschreitende Verbundausbildung
4. Partner im Ausland
5. Fördermöglichkeiten/Mobilitätsprogramme
 - 5.1. LEONARDO DA VINCI
 - 5.2. COMENIUS
 - 5.3. Bilaterale Austauschprogramme mit Großbritannien, Norwegen und den Niederlanden
 - 5.4. Andere bilaterale Austauschprogramme
 - 5.5. Außereuropäische Austauschprogramme
6. Weitere organisatorische Fragen
 - 6.1. Berufsschulunterricht
 - 6.2. Vertragspflichten/Vergütung
 - 6.3. Zuständige Stelle
 - 6.4. Unterbringung
 - 6.5. Inhaltliche Vorbereitung
 - 6.6. Versicherung
7. Dokumentation
8. Informationsquellen und Ansprechpartner

Anlagen:

1. Checkliste Auslandsaufenthalt
2. Muster EUROPASS MOBILITÄT

Ein Großteil der Unternehmen in Deutschland unterhält internationale Geschäftskontakte und erzielt einen erheblichen Anteil des Umsatzes im Ausland. Nicht nur Führungs-, sondern auch Fachkräfte sind daher zunehmend gefordert, im Rahmen transnationaler Kontakte auf andere Mentalitäten, Arbeitsweisen und Lösungsstrategien einzugehen. „Internationale Kompetenzen“ werden zu einer Schlüsselqualifikation. Dabei geht es um Fremdsprachenkenntnisse ebenso wie um internationale Fachkenntnisse (zum Beispiel Kenntnisse über ausländische Märkte oder Geschäftspraktiken) und interkulturelles Verständnis.

Zur Zukunftssicherung der Ausbildung gehört ihre stärkere internationale Ausrichtung – durch verstärkte Angebote von Zusatzqualifikationen oder Wahlkomponenten. Aufgabe der Berufsschule ist dabei - als wichtigste Komponente zur Förderung internationaler Berufskompetenz - die Intensivierung berufsbezogenen Fremdsprachenunterrichts. Unternehmen können – als freiwilliges Angebot – internationale Kompetenzen ihrer Auszubildenden ebenfalls fördern und handeln vielfach bereits entsprechend - rund die Hälfte der Ausbildungsbetriebe bieten Qualifizierungsmaßnahmen zur Förderung internationaler Berufskompetenz an.

Eine besonders nachhaltige und interessante Chance zum Erwerb internationaler Kompetenz bietet eigene Auslandserfahrung. Zur Zeit nehmen allerdings lediglich ein Prozent der Auszubildenden die Chance wahr, Auslandserfahrung bereits während der Ausbildung zu sammeln – gegenüber rund 10 Prozent bei den Studenten. Damit mehr Auszubildende auf diesem Wege ihre internationalen Kompetenzen stärken können, sind auch die Unternehmen gefragt, ihre Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt ihrer Auszubildenden zu prüfen. Die Arbeitgeber haben sich in ihrem bildungspolitischen Grundsatzprogramm „Bildung schafft Zukunft“ das Ziel gesetzt, den Anteil der Auszubildenden mit Auslandsaufenthalt von derzeit rund 1 Prozent bis zum Jahr 2015 auf 10 Prozent zu steigern. Der Programmentwurf der EU-Kommission für das neue integrierte Programm Lebenslanges Lernen sieht bis 2013 eine Verzehnfachung der Teilnehmerzahlen an Austauschmaßnahmen vor. Gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen soll diese Handreichung dafür eine Hilfestellung sein – mit Informationen zu den zentralen Fragen bei der Organisation von Auslandsaufenthalten sowie praktische Umsetzungshilfen in der Anlage.

1. Vorteile von Auslandsaufenthalten:

Die Vorteile von Auslandsaufenthalten sind vielfältig – für Jugendliche wie Betriebe:

In erster Linie geht es bei einem Auslandsaufenthalt um die **Förderung internationaler Kompetenzen**. Jugendliche wenden – vielleicht zum ersten Mal – eine Fremdsprache vor Ort und in der Arbeitssituation an. Sie lernen, was es heißt, in der Kultur des jeweiligen Landes zu arbeiten und zu leben. Sie sammeln damit wichtige Erfahrungen im Umgang mit internationalen Gesprächs- und Geschäftspartnern. Durch eine gezielte Auswahl der Teilnehmer und des Ziellandes kann das Unternehmen entsprechend dem betrieblichen Bedarf internationale Kompetenzen der späteren Fachkräfte fördern.

Zum anderen werden auch die **allgemeinen sozialen Kompetenzen** gefördert. Bei einem Auslandsaufenthalt gilt es vielfach, sich in einer neuen Situation zurechtzufinden, sich beispielsweise in neue Arbeits- und Lerngruppen und in eine Gastfamilie einzufügen. Dies fördert die sozialen Kompetenzen, vor allem Selbstständigkeit, Flexibilität und Offenheit neuen Situationen gegenüber.

Schließlich sind Auslandsaufenthalte auch eine gute Möglichkeit, **leistungsstarke Jugendliche für die betriebliche Ausbildung**, die immer mehr in Konkurrenz steht zu Bachelor-Studiengängen mit vergleichbarer Ausbildungsdauer, zu gewinnen. Sie können gezielt bei der Nachwuchswerbung zur Attraktivitätssteigerung der eigenen Ausbildung eingesetzt werden. Zudem wirkt die Aussicht auf einen Auslandsaufenthalt häufig auch während der Ausbildung motivationssteigernd.

2. Rechtliche Grundlage:

Durch die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zum 1. April 2005 ergeben sich neue Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte, die einen anderen Stellenwert erhalten: Die Neuerung in § 2 Abs. 3 sowie § 76 Abs. 3 ermöglicht es explizit, zeitlich begrenzte Abschnitte der Berufsausbildung (lt. Gesetzesbegründung maximal ein Viertel der in der Ausbildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsdauer – individuelle Verkürzungen oder Verlängerungen der Ausbildungszeit bleiben unberücksichtigt) auch im Ausland zu absolvieren, „wenn dies dem Ausbildungsziel dient“. Dies ist lt. Gesetzesbegründung dann der Fall, wenn „die im Ausland vermittelten Ausbildungsinhalte im Wesentlichen dem entsprechen, was Gegenstand der heimischen Ausbildung ist, wenn Sprachkenntnisse vermittelt oder sonstige zusätzliche Kompetenzen erworben werden“.

Der **Auslandsaufenthalt wird damit rechtlich als Teil der Berufsausbildung behandelt** und unterbricht daher das Ausbildungsverhältnis nicht. Rechte und Pflichten der Auszubildenden (z.B. Zahlung der Ausbildungsvergütung) sowie Auszubildenden bestehen somit weiter, auch die Anrechnungsfrage erübrigt sich damit. Der Auslandsaufenthalt bedarf der Vereinbarung beider Vertragspartner. Gem. § 76 Abs. 3 müssen die zuständigen Stellen die Durchführung von Auslandsaufenthalten überwachen (s.u. 5.3.).

Weiterhin möglich bleibt, Auslandsaufenthalte im Rahmen von **Beurlaubung oder Freistellung** durchzuführen und die zuständige Stelle anschließend über eine Anrechnung befinden zu lassen (s.u. 5.3.). Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes wird hier das Ausbildungsverhältnis unterbrochen; Rechte und Pflichten bestehen in dieser Zeit jeweils nicht weiter.

TIPP: Frühzeitig prüfen, ob ein Auslandsaufenthalt gem. § 2 Abs. 3 BBiG durchgeführt werden soll, d.h. als integraler Bestandteil der Berufsausbildung mit allen Rechten und Pflichten und ohne Anrechnungsproblematik, oder als Beurlaubung/Freistellung ohne Fortbestehen der Rechte und Pflichten, aber mit individueller Anrechnungsprüfung durch die zuständige Stelle. Dies kann auch für die Förderung relevant sein, da beispielsweise im Rahmen des LEONARDO-Programms (s. 5.1.) der Auslandsaufenthalt Teil der Ausbildung sein muss und hier eine Beurlaubung

nicht akzeptiert würde. Dies sollte daher individuell im Hinblick auf eine eventuell angestrebte Förderung vorab vom Unternehmen entschieden werden.

3. Formen:

Auslandsaufenthalte können auf unterschiedliche Weise und mit unterschiedlichem Fokus und Spektrum organisiert werden.

TIPP: Form bzw. Art der Auslandsmaßnahme sowie die Fördermöglichkeiten sollten immer zusammen betrachtet und geprüft werden. Besonders kleine und mittelständische Betriebe sollten erwägen, Partner einzubeziehen, um die Voraussetzungen für die Förderung von breiter angelegten Austauschprojekten zu erfüllen.

3.1. Einzelmaßnahmen:

Zum einen können Auslandsaufenthalte **als Einzelmaßnahme individuell gestaltet** und vom Betrieb oder Auszubildenden initiiert und organisiert werden. Denkbar sind hierbei vor allem individuell vereinbarte Betriebspraktika für einzelne Auszubildende. Als Partner bieten sich hier Unternehmensteile oder Geschäftspartner im Ausland an. Mit ihnen wird der Auslandsaufenthalt bilateral vereinbart und individuell ausgestaltet.

3.2. Projekte/Programme:

Zum anderen sind **breiter angelegte Austauschprojekte** möglich, vor allem in Verbindung mit einer Förderung über das europäische Programm LEONARDO, aber auch über andere Programme. Dies bietet sich vor allem für größere Unternehmen an, die eine größere Gruppe von Auszubildenden ins Ausland schicken möchten und breiter angelegte Programme (Betriebspraktika und/oder Projektarbeit und/oder Integration in ausländische Bildungseinrichtungen) organisieren können. Allerdings können auch kleinere/mittlere Unternehmen solche Programme nutzen. Sinnvoll erscheint hier die Organisation für mehrere Betriebe und damit einen größeren Kreis von Auszubildenden beispielsweise durch ein Bildungswerk, einen Verband oder eine Kammer.

3.3. Grenzüberschreitende Verbundausbildung:

Eine weitere Form der Organisation von Auslandsaufenthalten für Auszubildende sind **grenzüberschreitende Ausbildungsverbünde**. Diese werden wie national gestaltete Ausbildungsverbünde organisiert (s. dazu auch: BDA-Handreichung: „Ausbildungsplätze schaffen durch Kooperation – Ausbilden im Verbund!“, 2. Auflage, Juli 2005), allerdings mit einem oder mehreren Partnern im Ausland, die eine bestimmte Phase der Ausbildung übernehmen. Diese Form ist nicht auf einmalige Austauschmaßnahmen angelegt, sondern bietet vielmehr die Möglichkeit, Auslandsaufenthalte zu verstetigen und regelmäßig durchzuführen. Solche Verbünde können

sich aus vorangegangenen Austauschmaßnahmen ergeben und bieten sich vor allem in Grenzregionen an.

Um solche Initiativen zu unterstützen, stellt das Programm LEONARDO DA VINCI in Deutschland Fördergelder für Projekte der grenzüberschreitenden Verbundausbildung bereit, die in einem gesonderten Ausschreibungsverfahren vergeben werden. Spezielle Informationen hierzu unter www.inwent.org. Eine Förderung von Ausbildungsverbänden, die auch Partner im Ausland haben, ist – bei Einhaltung der sonstigen Förderbedingungen - auch über generelle Förderprogramme für Ausbildungsverbände, beispielsweise das Programm STARegio möglich. Informationen hierzu unter www.staregio.de.

4. Partner im Ausland:

Natürliche Partner für Auslandsaufenthalte, die von Betrieben initiiert und organisiert werden, sind Betriebe, mit denen zum Beispiel Geschäftsbeziehungen bestehen, oder Unternehmensteile im Ausland. Es können aber auch andere, schulische Einrichtungen (Berufsschulen, Colleges etc.) oder Verbände, Kammern im Ausland als Partner fungieren.

Einige der u.g. Förderprogramme unterstützen die Antragsteller bei der Partnerfindung. Weitere Ansprechpartner sind beispielsweise Verbände, Bildungswerke, Berufsschulen oder Kammern. Eine weitere Möglichkeit der Partnerfindung sind die Kreis-, Städte- und Gemeindepartnerschaften.

TIPP: Zu berücksichtigen sind bei Inanspruchnahme einer Förderung die Bedingungen des jeweiligen Programms zur Partnerwahl.

5. Fördermöglichkeiten/Mobilitätsprogramme:

Für Mobilitätsmaßnahmen gibt es eine Reihe von Förderprogrammen. Schwerpunkt dieser Programme sind europäische Länder. Allerdings gibt es auch Möglichkeiten zur Förderung von Auslandsaufenthalten im außereuropäischen Ausland. Einige Maßnahmen sind als Austauschprogramme mit Besuch und Gegenbesuch konzipiert, andere als reine Mobilitätsprogramme „in eine Richtung“. Die Vorstellung von Programmen im Folgenden ist nicht abschließend. Es gibt darüber hinaus auch kleinere, vor allem regional fokussierte Förderungen etwa von Kammern oder Stiftungen.

Die Förderung durch die entsprechenden Programme deckt in der Regel nicht die gesamten Kosten, sondern einen bestimmten Anteil. Dies sollte je nach geplanter Maßnahme und dem entsprechend Programm individuell geprüft werden.

Bei den meisten Programmen, vor allem den europäischen Programmen wie LEONARDO, wird die Förderung an den Antragsteller, d.h. einen Betrieb, Verband, Bildungswerk, Kammer etc., ausbezahlt, nicht an die einzelnen Teilnehmer. Der Antragsteller organisiert dann die Maßnahme und übernimmt die anfallenden Kosten

beispielsweise für die Unterkunft und die Fahrt ins Ausland direkt. Möglich ist allerdings auch, dass die einzelnen Teilnehmer selber hierfür verantwortlich sind und entsprechend Mittel vom Antragsteller ausgezahlt bekommen.

TIPP: Die Fördermöglichkeiten und –modalitäten sollten frühzeitig geprüft werden, da unterschiedliche Förderbedingungen bestehen, vielfach Fristen einzuhalten sind und die Antragstellung intensiv vorbereitet werden muss. Aktuelle Informationen zu den Fördermöglichkeiten finden sich im Internet. Beispielsweise unter:

- InWEnt gGmbH: www.inwent.org
- Nationale Agentur für Europa beim BIBB: www.na-bibb.de
- Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst der BRD: www.rausvonzuhause.de

5.1. LEONARDO DA VINCI:

LEONARDO ist das Aktionsprogramm der Europäischen Union im Bereich der beruflichen Bildung. Das Programm wird im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung Forschung (BMBF) von der Nationalen Agentur für Europa beim BIBB (NA beim BIBB) umgesetzt, Durchführungsstelle ist InWEnt (Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH). Das Programm gliedert sich in verschiedene Maßnahmearten wie beispielsweise Mobilität, Pilotprojekte, Sprachenkompetenz, transnationale Netze oder Vergleichsmaterialien. Für die vorliegende Handreichung ist insbesondere die Maßnahmearart „Mobilität“ von Bedeutung. Die weiteren Informationen beziehen sich daher jeweils speziell auf den Förderbereich „Mobilität“.

Im Rahmen der **Maßnahme „Mobilität“** werden kürzere und längere Auslandsaufenthalte gefördert, die Teil der beruflichen Aus- und Weiterbildung sein müssen. Hierbei gibt es mehrere Zielgruppen, Personen in beruflicher Erstausbildung (Auszubildende, Berufsschüler etc.) sind eine davon (eine andere sind beispielsweise Ausbilder). Ziel ist die Förderung des Erwerbs ergänzender beruflicher Qualifikationen in einem anderen Teilnehmerstaat zur Verbesserung des Zugangs am Arbeitsmarkt.

Partnerland im Rahmen dieses Programms kann jedes EU-Mitgliedsland sein sowie Bulgarien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Rumänien sowie die Türkei.

Partner im Ausland können Betriebe und schulische Einrichtungen sein. Es spielt keine Rolle bei der Antragstellung, ob ein Praktikum im Ausland durchgeführt wird oder die Teilnehmer vorrangig eine schulische Einrichtung im Ausland besuchen. Unterstützung bei der Partnersuche finden Interessierte durch eine Recherche in der Datenbank zur Partnersuche (PSD = Partner Search Database) unter <http://leonardo.cec.eu.int/psd/>.

Antragsberechtigt sind alle Akteure der beruflichen Bildung: private, halbstaatliche oder staatliche Einrichtungen und Institutionen. Einzelpersonen können keine Anträge stellen. Sie können aber als Auszubildende oder Schüler des Antragstellers an dem Projekt teilnehmen und einen entsprechenden Zuschuss erhalten.

Die **Dauer des geförderten Auslandsaufenthaltes** im Rahmen der beruflichen Erstausbildung muss in der Regel drei Wochen bis neun Monate betragen.

Das **Antragsverfahren** findet national statt. Antragsteller richten ihren Antrag unmittelbar an die zuständige Durchführungsstelle – hier InWEnt. In der Regel werden von InWEnt, aber auch der Nationalen Agentur, Informationstage und Kontaktseminare durchgeführt, um Interessenten zu beraten und ggf. die Partnersuche zu unterstützen. Die Termine finden sich auf der jeweiligen Internetseite.

Die **Förderhöhen** sind je nach Dauer des Auslandsaufenthaltes unterschiedlich: Ab einer Dauer von 13 Wochen bis neun Monaten sind folgende Zuschüsse pro Teilnehmer möglich: Sprachliche und landeskundliche Vorbereitung: 150 Euro; Aufenthaltskosten für 13 Wochen: 1.800 Euro, jede weitere Woche: 100 Euro; Verwaltungskosten: 200 Euro. Die Höchstförderung für neun Monate beträgt inklusive Reisekosten 5.000 Euro pro Teilnehmer. Bis zu einer Dauer von 13 Wochen werden pro Teilnehmer Zuschüsse in folgender Höhe gewährt: Sprachliche und landeskundliche Vorbereitung: 50 Euro; Aufenthaltskosten für 3 Wochen: 400 Euro, jede weitere Woche: 50 Euro; Verwaltungskosten: 50 Euro. Die Höchstförderung für 12 Wochen beträgt inklusive Reisekosten 3.600 Euro pro Teilnehmer. Neben den aufgeführten Zuschüssen zu den Aufenthaltskosten (z.B. für Unterbringung, Verpflegung, Versicherung) erhalten die Teilnehmer aller Mobilitätsprojekte einen Zuschuss zu den Reisekosten, der je nach Herkunftsort und Zielland unterschiedlich hoch ist. Der Zuschuss zu den Verwaltungskosten (z.B. für Vorbereitung, Management, Evaluierung der Projekte) darf unabhängig von der Zahl der Projekte und Teilnehmer 25.000 Euro pro Vertragsnehmer und Antragsrunde nicht übersteigen.

2007 wird LEONARDO DA VINCI in das **Aktionsprogramm der Europäischen Kommission zur Förderung des Lebenslangen Lernens** (Laufzeit: 2007-2013) integriert, unter dessen Dach auch ERASMUS, GRUNDTVIG und COMENIUS operieren. LEONARDO wird dann ausschließlich die Förderung von Projekten in der beruflichen Bildung übernehmen und nicht mehr wie bisher auch betriebliche Auslandspraktika von Studenten fördern. Studenten werden dann ausschließlich über ERASMUS gefördert. Ziel ist im Bereich LEONARDO eine Verzweieinhalbfachung der Teilnehmerzahl (s.o.). Diskutiert wird zur Zeit die Einführung einer Individualförderung, d.h. eine Förderung einzelner Teilnehmer, sowie eine vereinfachte Antragstellung. Für das Gesamtprogramm und die einzelnen Bestandteile lassen sich zur Zeit noch keine Aussagen über die Finanzausstattung machen, da der Gesamtfinanzplan der EU noch nicht beschlossen ist und auch zwischen den einzelnen Programmbestandteilen noch Verschiebungen gegenüber der ursprünglichen Planung möglich sind.

Weitere Informationen insbesondere zu Antragsstellung, Fristen und Förderhöhen unter:

- www.na-bibb.de/leonardo oder
- www.inwent.org/themen_reg/themen/aussenwirtschaft/mobilitaet/leonardodavinci/05715/index.de.shtml

5.2. COMENIUS:

Das EU-Programm COMENIUS hat unter anderem die Förderung des Fremdspracherwerbs und des interkulturellen Bewusstseins zum Ziel. Auch COMENIUS wird wie LEONARDO im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung Forschung (BMBF) von der NA beim BIBB umgesetzt, Durchführungsstelle ist InWEnt.

Im Rahmen von COMENIUS werden Austauschprojekte für Jugendliche gefördert, deren Inhalte von beiden Programmpartnern in eigener Verantwortung geplant, entwickelt und durchgeführt werden. Ziel ist der Erwerb beruflicher, sprachlicher und sozialer Fähigkeiten.

Zielgruppe sind Jugendliche ab 14 Jahren, die sich in einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung befinden. Die Gruppe muss aus mindestens 10 Jugendlichen und einer Begleitperson bestehen.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung wie Betriebe und ihre Ausbildungsabteilungen, nicht-staatliche Träger der beruflichen Ausbildung, überbetriebliche Bildungsstätten, Bildungseinrichtungen der Wirtschaft, Industrie- und Handelskammern, Innungen und Fachverbände, Berufsbildungswerke.

Zielstaaten sind ebenso wie bei LEONARDO die 25 EU-Mitgliedstaaten sowie Bulgarien, Liechtenstein, Island, Norwegen, Rumänien und die Türkei.

Um **Partner im Ausland** müssen sich die deutschen Einrichtungen selber bemühen. Behilflich ist allerdings die Nationale Agentur, die mit den Nationalen Agenturen der möglichen Zielländer in Verbindung steht und Kontakte herstellen kann. Zudem führt InWEnt regelmäßig Kontaktseminare durch.

Die **Dauer des Aufenthaltes bei der Partnereinrichtung** muss mindestens 14 Tage (einschließlich Reise) dauern. Der **Gegenbesuch** in Deutschland ist ein integraler Bestandteil des Projekts, um dort die gemeinsame Arbeit fortzusetzen.

Die **Förderhöhen** fallen je nach Ausgestaltung des Projektes unterschiedlich aus: Als Kostenarten werden anerkannt: Ein Standardbetrag bis 1.500 Euro ohne sprachliche Vorbereitung, bis 2.000 Euro mit sprachlicher Vorbereitung sowie ein variabler Betrag für Fahrt und Aufenthalt lt. Tagessatz-Tabelle.

Weitere Informationen insbesondere zu Antragsstellung, Fristen und Förderhöhen unter:

- www.na-bibb.de/sokrates/comenius oder
- www.inwent.org/themen_reg/themen/aussenwirtschaft/mobilitaet/sokrates/detail/03029/index.de.shtml

5.3. Bilaterale Austauschprogramme mit Großbritannien, Norwegen und den Niederlanden:

Neben den großen transnationalen EU-Mobilitätsprogrammen in der beruflichen Bildung gibt es kleinere **bilaterale Austauschprogramme**, die sich jeweils auf eine Kooperation zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem anderen europäischen Land konzentrieren – Großbritannien (TRAINING BRIDGE), Norwegen (GJØR DET) sowie die Niederlande (BAND). Grundlage dieser Programme sind Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem jeweiligen Bildungsministerium in den Partnerländern über eine Intensivierung der Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung. Diese drei Programme werden von InWEnt betreut.

Ziel dieser Programme ist die Entwicklung von bilateralen und -nationalen Austauschpartnerschaften zwischen Einrichtungen der beruflichen Bildung. Schwerpunkt ist die betriebliche Ausbildung. Gefördert werden Austauschmaßnahmen für Auszubildende, vorbereitende Besuche und Ausbilderhospitationen. Jährliche bilaterale Projektleitertagungen bieten Hilfestellung bei der interkulturellen Vorbereitung von Austauschprojekten und unterstützen bilaterale Netzwerkbildung.

Zielgruppe: Das Programm richtet sich an Auszubildende, die eine Erstausbildung im Dualen System absolvieren sowie an betriebliche Ausbilder und Ausbildungspersonal in über- und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten.

Programminstrumente sind zwei- bis sechswöchige Austauschprojekte (zum Teil auch länger) für Auszubildende (Besuch und Gegenbesuch), vorbereitende Besuche beim Partner zur Projektabstimmung (2-3 Tage) sowie Ausbilderhospitationen beim Partner im Gastland (1-2 Wochen) zur Durchführung eines Curriculum-Vergleichs. Zudem sind bilaterale Projektleitertagungen zum Erfahrungsaustausch und teilweise auch Lehrlingskonferenzen vorgesehen.

Antragsberechtigt sind in Deutschland nur außerschulische Einrichtungen der beruflichen Bildung, d.h. Betriebe, Kammern, Träger der außer- und überbetrieblichen Ausbildung, etc. Berufsbildende Schulen können keine Anträge stellen, jedoch als Partner im Projekt mitarbeiten.

Weitere Informationen zu diesen drei Austauschprogrammen, vor allem zu Förderätzen, Antragsfristen und -formulare finden sich im Internet unter:

➤ www.inwent.org/internet/themen_reg/themen/aussenwirtschaft/mobilitaet/bilaterale_austauschprogramme/index.de.shtml

5.4. Andere bilaterale Austauschprogramme:

Fördermöglichkeiten für Auslandsaufenthalte während der Ausbildung bestehen zudem im Rahmen weiterer bilateraler Programme beispielsweise der Jugendwerke. Dies ist vor allem für Frankreich Tschechien, und Polen der Fall.

Deutsch-Französisches Sekretariat (DFS) für den Austausch in der beruflichen Bildung: Deutsche und französische Auszubildende können auf der Basis des 1980 zwischen Deutschland und Frankreich geschlossenen Abkommens über die Durchführung eines Austausches von Jugendlichen und Erwachsenen in der beruflichen Ausbildung oder Fortbildung einen Teil ihrer beruflichen Ausbildung im jeweils anderen Land verbringen. Bundeskanzler Schröder und Staatspräsident Chirac haben im April 2005 vereinbart, den Austausch im Bereich der beruflichen Bildung zwischen beiden Ländern innerhalb der nächsten fünf Jahre um mindestens 50 Prozent zu erhöhen. Das zuständige BMBF wird hierfür die Mittel zur Verfügung stellen. Teilnehmen an den Austauschmaßnahmen können Gruppen von Auszubildenden, Berufsfachschülern oder Fachschülern, die einen Beruf erlernen, dessen Ausbildungsinhalte mit den in Frankreich vermittelten vergleichbar sind. Eine Gruppe besteht aus 12 bis 15 Teilnehmern. Die Auszubildenden einer Gruppe können dabei aus einem Betrieb kommen oder, im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung oder unter der Federführung einer Innung, einer Kammer oder eines Verbandes, aus mehreren Betrieben. Das DFS organisiert ausschließlich Programme für Gruppen. Bewerben können sich allein die durchführenden Institutionen (Betriebe, Verbände, Kammern etc.). Weitere Informationen unter www.dfs-sfa.org.

Deutsch-französisches Jugendwerk (DFJW): Das DFJW vergibt Stipendien für berufsorientierte Praktika in Frankreich. Das Praktikum muss während oder innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der Ausbildung stattfinden und mindestens vier Wochen dauern. Bei Praktika während der beruflichen Erstausbildung ist die berufsbildende Schule des Auszubildenden für die Antragstellung zuständig. Weitere Informationen unter: www.dfjw.org.

Koordinierungszentrum deutsch-tschechischer Jugendaustausch – TANDEM: TANDEM fördert im Rahmen von "A je to! Auf geht's!" berufliche Praktika unter anderem von Auszubildenden in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung oder im Bereich der öffentlichen Verwaltung des Partnerlandes. Grundlage für die Aufenthalte der Praktikanten ist eine Verabredung zwischen einer aufnehmenden Einrichtung im Zielland (zuständig für die Betreuung des Praktikanten), einer Einsatzstelle (der eigentliche "Arbeitsplatz" des Praktikanten, zum Beispiel ein Betrieb) und dem Praktikanten selbst. Der Auslandsaufenthalt kann 2 bis 12 Wochen dauern. Vorgeschaltet ist im Land des Praktikums ein 3-4tägiges Vorbereitungsseminar. TANDEM unterstützt die Antragsteller auch bei der Vermittlung von Praktikantenstellen. Weitere Informationen unter: www.tandem-org.de.

Deutsch-polnisches Jugendwerk (DPJW): Spezielle Förderung für den Austausch von Jugendlichen mit Polen bietet das deutsch-polnische Jugendwerk. Eine Fördermöglichkeit bezieht sich auf Aufenthalte im Partnerland, die der beruflichen Orientierung oder Ausbildung dienen, d.h. Praktika. Das DPJW fördert dabei nicht die Träger (Vereine, Schulen, Gemeinden, Einzelpersonen, Betriebe etc.) sondern ihre Projekte. Gefördert werden können Projekte, für die ein polnischer und ein deutscher Partner einen gemeinsamen Antrag stellen. Praktika können für eine Dauer von maximal drei Monaten gefördert werden. Weitere Informationen unter: www.dpjw.org.

5.5. Außereuropäische Austauschprogramme:

Auch Auslandsaufenthalte während der Ausbildung in außereuropäischen Ländern können gefördert werden. Die beiden folgenden Programme werden von InWEnt betreut.

Deutsch-amerikanisches Austauschprogramm für Auszubildende: Deutschen Auszubildenden ermöglicht dieses Austauschprogramm eine Auslandsfortbildung in den Vereinigten Staaten von Amerika, die ihre berufliche Erstausbildung ergänzen soll. Teilnehmende Auszubildende müssen über Grundkenntnisse der englischen Sprache sowie eine abgeschlossene Zwischenprüfung verfügen. Für beteiligte Ausbilder ist ein vorbereitender Besuch beim amerikanischen Partner von einer Woche möglich. Anträge können nur von außerschulischen Einrichtungen der beruflichen Bildung eingereicht werden, d.h. von Ausbildungsbetrieben, Verbänden und Kammern sowie außer- und überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen vor allem aus den Bereichen Elektrotechnik, Metallverarbeitung, Chemie und Umwelttechnik sowie handwerklichen und kaufmännischen Berufen. Die Antragsteller benennen geeignete Teilnehmer und identifizieren einen Projektpartner in den USA. Ein Austausch dauert in der Regel sieben Wochen und wird als Gruppenmaßnahme auf Gegenseitigkeit durchgeführt. Informationen unter:

- www.inwent.org/internet/themen_reg/themen/aussenwirtschaft/pe/Auszubildende/index.de.shtml

Austausch mit Japan: Auszubildende aus dem dualen Ausbildungssystem, die in gewerblich-technischen und kaufmännischen Berufen ausgebildet werden und über gute englische Sprachkenntnisse verfügen, können an einem Austauschprogramm mit Japan teilnehmen. Elemente des Programms sind ein 2-tägiges Vorbereitungsseminar in Deutschland, ein 2-wöchiges Einführungsseminar und Besuchsprogramm in Japan sowie ein ca. 6-wöchiges Praktikum bei ausgewählten japanischen Unternehmen sowie ein 2-tägiges Abschlussseminar in Japan. Ein Evaluierungsworkshop findet in Deutschland statt. Es handelt sich um Gruppenmaßnahmen, Anträge können nur von Betrieben gestellt werden. Das Programm ist auf Gegenseitigkeit angelegt. Informationen unter:

- www.inwent.org/internet/themen_reg/themen/aussenwirtschaft/mobilitaet/azubiaus-tausch/index.de.shtml

6. Weitere organisatorische Fragen:

Neben den Fragen zur Form und den Fördermöglichkeiten für Auslandsaufenthalte stellen sich weitere Fragen, die bei der Organisation von Auslandsaufenthalten wichtig sind und daher frühzeitig in die Überlegungen einbezogen und geklärt werden sollten.

6.1. Berufsschulunterricht:

Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes muss der Auszubildende eine Befreiung von der Berufsschulpflicht bei der Berufsschule beantragen. In den Bundesländern gibt

es dazu unterschiedliche Regelungen. Eine Beurlaubung ist von Schulseite in der Regel bis zu einer Dauer von neun Monaten möglich. Dieser Zeitrahmen entspricht den Vorgaben der Europäischen Berufsbildungsprogramme (z.B. LEONARDO) sowie auch den Regelungen der Kultusministerkonferenz (Bund-Länder-Vereinbarung „Teilnahme von Berufsschülern/Berufsschülerinnen an Austauschmaßnahmen mit dem Ausland“ - Beschluss der KMK vom 8.6.1999; im Internet unter: www.kmk.org/doc/beschl/Berufssch%FCler_Austausch.pdf).

Während der vom Berufsschulunterricht befreiten Zeit ist der Auszubildende nicht zum Besuch einer vergleichbaren Berufsschule im Ausland verpflichtet, d.h. er kann die Ausbildung dort ausschließlich im Betrieb fortsetzen. Er muss aber den in Deutschland versäumten Berufsschulstoff in eigener Verantwortung nachholen.

TIPP: Mit der Berufsschule sollte vorab die Möglichkeit zur Weitergabe der entsprechenden Informationen besprochen werden. Denkbar ist die Übermittlung von Aufgaben/Unterrichtsinhalten durch die Berufsschule oder Mitschüler etwa per e-mail, so dass der Auszubildende evtl. schon während seines Auslandsaufenthaltes einen Teil des Stoffes bearbeiten kann. Zudem sollte bei der Auswahl der Teilnehmer daran gedacht werden, dass die Leistungsfähigkeit des Auszubildenden eine spätere oder parallele Nacharbeitung des Stoffes zulässt.

6.2. Vertragspflichten/Vergütung:

Wird ein Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 BBiG – also als Teil der Berufsausbildung und ohne Unterbrechung des Ausbildungsverhältnisses – durchgeführt, bleiben die Rechte und Pflichten des Ausbildungsverhältnisses für Betriebe wie Auszubildende bestehen. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Betrieb auch für die Zeit des Auslandsaufenthaltes zur Zahlung der Ausbildungsvergütung verpflichtet ist.

Bei einer Befreiung/Beurlaubung für den Auslandsaufenthalt gelten die Rechte und Pflichten des Ausbildungsverhältnisses für diesen Zeitraum nicht. Der Ausbildungsvertrag wird für diesen Zeitraum unterbrochen, was der zuständigen Stelle mitzuteilen ist.

6.3. Zuständige Stelle:

Beratungs- und Überwachungsfunktion:

Die zuständige Stelle muss über den Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 BBiG informiert werden, damit sie ihren gesetzlichen Beratungs- und Überwachungspflichten nachkommen kann.

Der **Auslandsaufenthalt ist in den Ausbildungsvertrag** unter der Überschrift „Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte“ (lt. Ausbildungsvertragsmuster des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) unter § 3 Nr. 12, s. www.bibb.de/dokumente/pdf/pm_29_2005_anlage.pdf) mit Zeitraumangabe aufzunehmen. Eine Konkretisierung des Auslandsaufenthaltes ist bei Vertrags-

abschluss möglich, kann aber auch während der Ausbildung vereinbart werden. Wird der Auslandsaufenthalt erst während der Ausbildung vereinbart, muss der Ausbildungsvertrag entsprechend ergänzt und diese Vertragsänderung der zuständigen Stelle unverzüglich mitgeteilt werden.

Beträgt die Dauer des Auslandsaufenthalts mehr als vier Wochen, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich (§ 76 Abs. 3 BBiG). Der Begriff „Plan“ ist lt. Gesetzesbegründung bewusst offen formuliert, um den zuständigen Stellen Spielraum zu geben. Ein durch LEONARDO geförderter Auslandsaufenthalt beispielsweise setzt einen detaillierten Vertrag zwischen aufnehmendem und entsendendem Betrieb oder sonstiger Einrichtung sowie dem Auszubildenden voraus, in dem konkrete Rechte und Pflichten der Beteiligten, Ausbildungsinhalte etc. beschrieben werden müssen. Ein solcher Vertrag kann „Plan“ im Sinne des § 76 Abs. 3 BBiG sein. In jedem Fall sollten die Anforderungen der Kammer rechtzeitig geklärt werden.

Anrechnungsfrage:

Bei Auslandsaufenthalten gem. § 2 Abs. 3 BBiG entfällt, wie oben dargestellt, die Anrechnungsfrage. Der Auslandsaufenthalt ist reguläre Ausbildungszeit. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Ausbildungszeit ergibt sich hierdurch nicht. **Beispiel:** Ein Auszubildender, der seine 36-monatige Ausbildung am 1. September 2005 beginnt und einen 6-monatigen Auslandsaufenthalt gem. § 2 Abs. 3 BBiG macht, beendet seine Ausbildung bei entsprechender Leistungsfähigkeit am 31. August 2008, da sechs Monate des Auslandsaufenthaltes als reguläre Ausbildungszeit mitgezählt werden.

Wird der Auslandsaufenthalt nicht gemäß § 2 Abs. 3 BBiG durchgeführt, sondern im Rahmen einer Beurlaubung/Freistellung, entscheidet die zuständige Stelle nach dem Auslandsaufenthalt über eine Anrechnung. Wird die Auslandszeit angerechnet, erfolgt formal eine Abkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG, da der Auslandsaufenthalt nach dieser Variante ja die Ausbildung unterbrochen und damit „verkürzt“ hat. Die Ausbildung endet bei der Anrechnung durch Abkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 BBiG zu dem Zeitpunkt, an dem sie ohne Auslandsaufenthalt und eine anderweitige Abkürzung beendet gewesen wäre. Wird keine Verkürzung beantragt oder diese abgelehnt, wird die Auslandszeit nicht angerechnet. Die Ausbildung endet dann entsprechend der Dauer des Auslandsaufenthalts später. **Beispiel:** Ein Auszubildender, der seine 36-monatige Ausbildung am 1. September 2005 beginnt und einen 6-monatigen Auslandsaufenthalt durch Beurlaubung/Freistellung macht, beendet seine Ausbildung, wenn keine Anrechnung der Auslandszeit beantragt wird (oder diese vollständig abgelehnt wird) am 31. Februar 2009, da die sechs Monate des Auslandsaufenthaltes nicht mitgezählt werden. Wird der Auslandsaufenthalt angerechnet, d.h. eine Abkürzung gem. § 8 Abs. 1 BBiG um sechs Monate beantragt und gewährt, endet die Ausbildung am 31. August 2008. Möglich ist natürlich auch, dass eine Anrechnung bzw. Verkürzung nur für einen Teil der Gesamtdauer des Auslandsaufenthaltes erfolgt. Wird hier beispielsweise nur eine Zeit von 4 Monaten angerechnet, verkürzt sich die Ausbildungszeit entsprechend nur um 4 Monate und die Ausbildung endet am 31. Oktober 2008.

6.4. Unterbringung:

Für die Zeit des Auslandsaufenthaltes ist für den Auszubildenden durch den Betrieb oder sonstigen Antragsteller oder durch ihn selbst eine Unterkunft zu organisieren. Dies können Lehrlings- bzw. Studentenwohnheime, Jugendherbergen, Hotels, aber auch Gastfamilien sein. Der Vorteil einer Unterbringung in Gastfamilien ist das direkte Erleben nicht nur der Arbeitswelt, sondern auch des Alltagslebens im Gastland und zugleich die intensivere Anwendung der Fremdsprache.

6.5. Inhaltliche Vorbereitung:

Je nach Bedarf kann eine inhaltliche Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt erforderlich sein. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, einen Intensivsprachkurs oder einen berufsbezogenen Sprachkurs dem Aufenthalt voranzuschalten. Auch kann ein speziell auf das Gastland zugeschnittener Kurs zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen und internationaler Fachkenntnisse (Kultur, Sitten, Geschichte, Wirtschaft des Gastlandes etc.) die Effizienz und Nachhaltigkeit eines Auslandsaufenthaltes steigern. Die Förderung im Rahmen der Austauschprogramme schließt solche Maßnahmen überwiegend mit ein - wie beispielsweise LEONARDO, COMENIUS oder das Programm des deutsch-französischen Sekretariats.

6.6. Versicherung:

Ist der Auslandsaufenthalt integraler Bestandteil der Ausbildung gemäß § 2 Abs. 3 BBiG, dann besteht das Ausbildungsverhältnis regulär weiter, es liegt lediglich der Lernort für eine bestimmte Zeit im Ausland. Bei einem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelten nach dem Gemeinschaftsrecht für den Teilnehmer weiterhin die Regelungen der Deutschen Sozialen Sicherung, d.h. es besteht weiterhin Schutz in der deutschen Sozialversicherung (Verordnung EWG Nr. 1408/71, § 4 Abs. 1 SGB IV). Bei einem Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union ist das jeweilige Sozialabkommen zwischen dem Staat und der BRD maßgeblich.

In der Regel gilt damit der normale Versicherungsschutz auch während des Auslandsaufenthalts. Es ist aber in jedem Fall empfehlenswert, mit der zuständigen Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft abzuklären, ob eine zusätzliche Versicherung angebracht ist. Bei einigen Förderprogrammen wird ein Zuschuss zu einer zusätzlichen Unfall-, Haftpflicht- und Krankenversicherung gezahlt.

7. Dokumentation:

Der Auslandsaufenthalt und die dort erworbenen Kompetenzen sollten ausführlich dokumentiert werden. Dafür gibt es den von der Europäischen Kommission entwickelten EUROPASS MOBILITÄT. Er ist Teil des Europasses und bietet ein einheitliches Muster für die Dokumentation von Mobilitätsmaßnahmen und der dabei erworbenen Kompetenzen. Den EUROPASS MOBILITÄT gibt es als Print- sowie als Online-Version.

Beantragung: Der Auszubildende kann den EUROPASS MOBILITÄT nicht auf direktem Wege selbst beantragen. Dazu benötigt er eine entsendende Einrichtung - beispielsweise den Arbeitgeber oder eine Berufsschule - sowie eine aufnehmende Einrichtung im Gastland. Diese vereinbaren die Inhalte des Lernaufenthalts und beantragen den EUROPASS MOBILITÄT bei einer der Ausgabestellen, wie zum Beispiel den Kammern oder auch InWEnt. Das Verfahren gilt sowohl für die Print- als auch für die Online-Version.

Informationsstelle für den Europass in Deutschland ist InWEnt. Als Nationales Europass Center (NEC) ist InWEnt in ein europäisches Netzwerk eingebunden und hat u.a. die Aufgabe, über den Europass und die einzelnen Instrumente zu informieren und zu beraten.

Weitere Informationen rund um das Thema Europass finden sich im Internet unter: <http://europass.cedefop.eu.int> oder unter www.europass-info.de

TIPP: Ein – der besseren Anschaulichkeit wegen exemplarisch ausgefülltes - Muster des EUROPASSES MOBILITÄT findet sich in Anlage 2.

8. Informationsquellen und Ansprechpartner:

Informationen über Auslandsaufenthalte in der Berufsbildung finden sich insbesondere bei folgenden Institutionen:

- Bundesbildungsministerium: www.bmbf.de
- InWEnt gGmbH: www.inwent.org
- Nationale Agentur für Europa beim BIBB: www.na-bibb.de
- Europaservice der Bundesagentur für Arbeit: www.europaserviceba.de
- Internationaler Jugendaustausch- und Besucherdienst der BRD: www.rausvonzuhause.de
- Chance Europa: www.chance-europa.de
- eurodesk Deutschland: www.eurodesk.de
- Wege ins Ausland: www.wege-ins-ausland.de

Ansprechpartner für Unternehmen für die Organisation von Auslandsaufenthalten sind u.a.:

- Regionale Arbeitgeberverbände und Bildungswerke der Wirtschaft
- Zuständige Stellen: Industrie- und Handelskammern (v.a. auch die Auslandshandelskammern) sowie Handwerkskammern etc.

Informationen über die (Berufs-)Bildungssysteme der EU-Mitglieder:

- Cedefop (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung): www.cedefop.eu.int

Anlage 1

Checkliste Auslandsaufenthalt

Bei der Organisation von Auslandsaufenthalten für Auszubildende sind eine Reihe von Fragen zu beachten. Die folgende Liste führt die zentralen Fragen auf, wobei die Reihenfolge nicht chronologisch ist, da viele Fragen im Zusammenhang zu sehen und zu klären sind:

- Auswahl des/der Teilnehmer(s). Zu beachten: Auszubildende müssen in der Lage sein, versäumten Berufsschulstoff in Eigenverantwortung nachzuholen oder parallel während des Auslandsaufenthalts zu erwerben!
- Entscheidung über rechtlichen Status des Auslandsaufenthaltes: Als integraler Bestandteil der Ausbildung gem. § 2 Abs. 3 BBiG oder als Beurlaubung/Freistellung. Achtung: Kann auch für die Förderung relevant sein!
- Aufnahme des Auslandsaufenthaltes nach § 2 Abs. 3 BBiG in den Ausbildungsvertrag: bereits bei Vertragsabschluss oder als nachträgliche Vertragsänderung.
- Form der Austauschmaßnahme klären: Einzelmaßnahme, Projekt oder grenzüberschreitende Verbundausbildung. Tipp: Dabei schon die Fördermöglichkeiten im Blick haben!
- Bei Auslandsaufenthalt durch Beurlaubung/Freistellung: Möglichkeit zur Anrechnung der Auslandszeit prüfen und ggf. bei der zuständigen Stelle beantragen.
- Ggf. Partner im Inland suchen: Durchführung des Projektes zusammen mit anderen Betrieben oder über eine Einrichtung wie Bildungswerk, Verband, Kammer.
- Partner im Ausland suchen: Unterstützung bieten einige Einrichtungen an, die für die Austauschprogramme zuständig sind.
- Rechtzeitig Fördermöglichkeiten prüfen: Informationen über Antragsmodalitäten einholen und ggf. Antrag vorbereiten.
- Unterbringung des/der Auszubildenden im Ausland organisieren.
- Kammer informieren und bei einem Aufenthalt von mehr als 4 Wochen Ausbildungsplan für Auslandsphase vorlegen/abstimmen.
- Befreiung vom Berufsschulunterricht beantragen.
- Weitergabe von Information über den versäumten Berufsschulstoff an den/die teilnehmenden Auszubildenden organisieren (z.B. e-mail von Berufsschullehrern oder Klassenkameraden).
- Evtl. inhaltliche Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes: Berufsbezogener Fremdsprachenunterricht, Vermittlung interkultureller Kompetenzen und internationaler Fachkenntnisse in Bezug auf das Gastland.
- Dokumentation des Auslandsaufenthalts: EUROPASS MOBILITÄT beantragen und ausstellen lassen.



EUROPASS MOBILITY

1. THIS EUROPASS MOBILITY DOCUMENT IS AWARDED TO									
Surname(s) (1) (*) <input style="width: 90%;" type="text" value="DUPONT"/>	First name(s) (2) (*) <input style="width: 90%;" type="text" value="Stephan"/>	Photograph (4) <div style="border: 1px solid black; height: 100px; width: 100%;"></div>							
Address (house number, street name, postcode, city, country) (3) <input style="width: 95%;" type="text" value="Kavala str. 52, GR-54248 Thessaloniki"/>									
Date of birth (5) <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; text-align: center;">21</td><td style="width: 20px; text-align: center;">05</td><td style="width: 20px; text-align: center;">1972</td></tr><tr><td style="font-size: 8px; text-align: center;">dd</td><td style="font-size: 8px; text-align: center;">mm</td><td style="font-size: 8px; text-align: center;">yyyy</td></tr></table>	21	05	1972	dd	mm	yyyy	Nationality (6) <input style="width: 90%;" type="text" value="Irish"/>	Signature of the holder (7) <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>	
21	05	1972							
dd	mm	yyyy							
<i>NB : Headings marked with an asterisk are mandatory.</i>									

2. THIS EUROPASS MOBILITY DOCUMENT IS ISSUED BY									
Name of the issuing organisation (8) (*) <input style="width: 95%;" type="text" value="Vocational College of Greenfield"/>									
Europass Mobility number (9) (*) <input style="width: 95%;" type="text" value="Europass Mobility No UK-123546i"/>	Issuing date (10) (*) <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; text-align: center;">23</td><td style="width: 20px; text-align: center;">21</td><td style="width: 20px; text-align: center;">2004</td></tr><tr><td style="font-size: 8px; text-align: center;">dd</td><td style="font-size: 8px; text-align: center;">mm</td><td style="font-size: 8px; text-align: center;">yyyy</td></tr></table>			23	21	2004	dd	mm	yyyy
23	21	2004							
dd	mm	yyyy							
<i>NB : Headings marked with an asterisk are mandatory.</i>									

Explanatory note

Europass Mobility is a standard European document, which records details of the contents and the results - in terms of skills and competences or of academic achievements - of a period that a person of whatever age, educational level and occupational status has spent in another European country (UE/EFTA/EEA and candidate countries) for learning purposes.

The Europass Mobility was established by the decision No 2241/2004/EC of the European Parliament and of the Council of 15 December 2004 on a single Community framework for the transparency of qualifications and competences (Europass).

For more information on Europass, including on the Europass curriculum vitae and the Europass language Passport: <http://europass.cedefop.eu.int>

© European Communities 2004

3. THE PARTNER ORGANISATIONS OF THE EUROPASS MOBILITY EXPERIENCE (No) ARE

SENDING PARTNER (organisation initiating the mobility experience in the country of origin)

Name, type (if relevant faculty/department) and address		Stamp and/or signature	
(11) (*)	Vocational College of Greenfields Dept of Biomechanics 213 Bell Str. 123546 Sheffield United Kingdom	(12) (*)	[Stamp]
Surname(s) and first name(s) of reference person/mentor (if relevant of ECTS departmental coordinator)		Title/position	
(13)	OWARDS Jules	(14)	Senior teacher
Telephone		E-mail	
(15)	(44-113) 343 12 34	(16)	juoh@bla.uk

HOST PARTNER (organisation receiving the holder of the Europass Mobility document in the host country)

Name, type (if relevant faculty/department) and address		Stamp and/or signature	
(17) (*)	Palermo Multimedia Ltd 213 Via Giovanni I-123546 Palermo	(18) (*)	[Stamp]
Surname(s) and first name(s) of reference person/mentor (if relevant of ECTS departmental coordinator)		Title/position	
(19) (*)	GIULIANO Marco	(20)	Head of technical development
Telephone		E-mail	
(21)	39 (91) 12 34 56	(22)	mguiliano@bravo.it

NB : This table is not valid without the stamps of the two partner organisations and/or the signatures of the two reference persons/mentors.
Headings marked with an asterisk are mandatory.

4. DESCRIPTION OF THE EUROPASS MOBILITY EXPERIENCE (No)

Objective of the Europass Mobility experience			
(23)	To acquire a first work experience in an international environment		
Initiative during which the Europass Mobility experience is completed, if applicable			
(24)	Upper secondary vocational qualification - Electrician (mandatory placement)		
Qualification (certificate, diploma or degree) to which the education or training leads, if any			
(25)	National Craft Certificate: Electrician		
Community or mobility programme involved, if any			
(26)			
Duration of the Europass Mobility experience			
(27) (*)	From	01 09 1004	(28) (*) To 31 11 2004
		dd mm yyyy	dd mm yyyy

NB : Headings marked with an asterisk are mandatory.

5.a DESCRIPTION OF SKILLS AND COMPETENCES ACQUIRED DURING THE EUROPASS MOBILITY EXPERIENCE (No)

Activities/tasks carried out

- (29a) (*)
- Install and test switch gear and distribution boards
 - Locate and rectify faults in wiring systems
 - Locate and rectify faults in electrical equipment
 - Install, test, commission and maintain lighting fittings and controls

Job-related skills and competences acquired

- (30a)
- Managing a domestic electric installation (three weeks):
- plan the resources needed
 - order the material required
 - interpret schematic diagrams and flow charts
 - install and test wiring systems for lighting and power distribution
 - complete job-related documentation

Language skills and competences acquired (if not included under 'Job-related skills and competences')

- (31a)
- Communicating with Italian contractors; clear improvement of level of Italian language:
 - At the end of placement, excellent level of communication; processing of orders from Italian-speaking customers.

Computer skills and competences acquired (if not included under 'Job-related skills and competences')

- (32a)
- Using MSOffice™ tools for processing documents:
- record and manage electronic documents;

Organisational skills and competences acquired (if not included under 'Job-related skills and competences')

- (33a)
- Good capacity in organising the tasks carried out during the placement:
- identify priorities;
 - manage efficiently relations with other members of the team.

Social skills and competences acquired (if not included under 'Job-related skills and competences')

- (34a)
- Excellent communication skills in daily contact with customers;
- good knowledge of corporate practices for dealing with customers' requests;
 - fits in well with members of the team.

Other skills and competences acquired

- (35a)
- In the framework of extra-curricular activities: basic first aid training (15 hours) organised by the Red Cross.
Certificate of competence obtained at the end of the training

Date

(36a) (*)

21	12	2004
dd	mm	yyyy

Signature of the reference person/mentor

(37a) (*)

[Signature]

Signature of the holder

(38a) (*)

[Signature]

NB : This table is not valid without the signatures of the mentor and of the holder of the Europass Mobility.
Headings marked with an asterisk are mandatory.